

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zwei öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
-

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.10.2026, Az. VLB-2026-996-2, einen Änderungsbescheid zur Baugenehmigung vom 01.07.2019, Az. B-2019-287-2, zur Errichtung einer Containeranlage für 96 Personen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 290 der Gemarkung Berg, Gemeinde Berg, erteilt. Die Befristung der Baugenehmigung vom 01.07.2019 wurde bis 01.11.2032 geändert. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Bescheid kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheids mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 12.10.2026, Az. VLB-2026-1130-17, einen Änderungsbescheid zur Baugenehmigung vom 29.07.2019, Az. B-2019-305-17, zur Errichtung einer Containeranlage für 144 Personen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 666 der Gemarkung Oberpaffenhofen, Gemeinde Weßling, erteilt. Die Befristung der Baugenehmigung vom 29.07.2019 wurde bis 31.12.2029 geändert.. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.